



Merkblatt Schutzkonzepte für Veranstaltungen

Wichtige Kriterien und Vorgaben

Allgemein

Für Veranstaltungen auf Sportanlagen des Kantons ist ein Schutzkonzept nötig. Dieses Schutzkonzept muss in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Fachstelle Vermietung des Sportamts (vermietung.sport@bs.ch) eingereicht werden.

Das Konzept regelt die gesamte Veranstaltung mit dem Ziel, alle Personen (Sportler/innen, Helfer/innen, Zuschauer/innen, Mitarbeiter/innen der Sportanlagen) vor einer möglichen Ansteckung bestmöglich zu schützen. Das Konzept einer Veranstaltung muss daher aus gesundheitlicher Sicht entwickelt und umgesetzt werden.

Rahmenbedingungen Bund (BAG) und Kanton Basel-Stadt

Die geltenden Bestimmungen des Bundesamts für Gesundheit BAG und des Kantons Basel-Stadt sind zu berücksichtigen und die Grundsätze der Hygienemassnahmen müssen konkret aufgeführt werden. Die Vorgaben der Schutzkonzepte der kantonalen Sportanlagen müssen aufgenommen und erfüllt werden.

Gesamtzahl Personen

Die Gesamtzahl Personen an der Veranstaltung muss ersichtlich sein, aufgeteilt in der erwarteten Anzahl Sportler/innen inkl. Trainer/innen, Schiedsrichter/innen, Helfer/innen usw. sowie die erwartete Anzahl Zuschauer/innen. Es ist ausgewiesen, ob eine Trennung der Personengruppen vorgenommen wird oder nicht. Dies hat Einfluss auf die max. Personenanzahl an der Gesamtveranstaltung.

Schutzmassnahmen für SportlerInnen bei Turnier/Wettkampf

Es ist ausgewiesen, in welcher Form die Veranstaltung stattfindet (Turniermodus usw.). Daraus lässt sich ableiten, welche Kontakte zwischen den Sportler/innen stattfinden werden. Die sport-spezifischen Schutzmassnahmen sind ausgewiesen.

Schutzmassnahmen für Zuschauer/innen

Die Schutzmassnahmen für die Zuschauer/innen sind erläutert (z.B. Verzicht auf Zuschauer/innen; Abstand einhalten und/oder Maskenpflicht; Sektorenbildung von jeweils max.100 Personen mit Erhebung von Kontaktdaten¹ falls der Abstand nicht eingehalten werden kann und keine Maskenpflicht besteht bzw. eine solche nicht möglich ist²). Bei der Festlegung einer Maskenpflicht muss die Abgabe bzw. der Verkauf von Schutzmasken am Eingang gewährleistet sein.

Das Konzept beschreibt und regelt sowohl die An- und Abreise aller Personen als auch die Situation in den Ein- und Ausgangsbereichen.

Garderoben, Duschen, WC und Zusatzräume

Die Regelung und Organisation für die Umsetzung ist im Konzept beschrieben.

¹ Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail

² Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 2. Juli 2020

Gastronomie

Falls ein Gastronomieangebot für die Veranstaltung vorgesehen ist, muss das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl bei eigenem Angebot wie auch bei einer Vergabe an Dritte.

Insbesondere ist zu beachten, dass sich die gastronomischen Angebote mit der Schutzmaskenpflicht nur mit speziellen Massnahmen verbinden lassen (z.B. Zonen für Konsumation, in denen die Abstandsregeln eingehalten werden können).

Covid-19 Beauftragte/r der Veranstaltung

Ein/e Covid-19 Beauftragte/r ist im Konzept mit Namen, E-Mail und Telefonnummer (Mobile) aufgeführt. Die Erreichbarkeit dieser Person während der Veranstaltung muss sichergestellt sein.

Kommunikation

Im Konzept ist dargelegt, wie die einzelnen Gruppen (Sportler/innen, Zuschauer/innen usw.) über die Schutzmassnahmen informiert werden.

Spezielle Hinweise

Das Sportamt zieht nicht nur den Entwurf des Schutzkonzeptes der jeweiligen Veranstaltung in seine Überprüfung ein. Es prüft auch weitere möglicherweise gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen oder Trainings auf einer Sportanlage. Dies kann dazu führen, dass aufgrund mehrerer gleichzeitig stattfindender Veranstaltungen Einschränkungen nötig werden, auch wenn das Konzept für sich den Anforderungen genügen würde.

Für Veranstaltungen, die auf einer Sportanlage stattfinden, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft steht (Sportanlage St. Jakob, Sportanlage Bachgraben, Eishalle St. Jakob-Arena, Sportbad St. Jakob, Kunsteisbahn Margarethen) muss das Konzept nach der Vorprüfung durch das Sportamt des Kantons Basel-Stadt auch beim Sportamt Baselland (Christian Saladin, christian.saladin@bl.ch, 061 552 14 01) eingereicht werden. Es braucht die Zustimmung des Betreibers (Sportamt des Kantons Basel-Stadt) und des Standortkantons (Sportamt Baselland). Für Veranstaltungen auf der Sportanlage Pfaffenholz gilt französisches Recht. Hier sind spezielle Absprachen mit dem Sportamt des Kantons Basel-Stadt nötig.

Kontaktpersonen für Fragen

Aussensportanlagen, Sporthallen: Beat Rüeeggsegger (061 267 57 63, beat.rueeggsegger@bs.ch)
Bäder, Kunsteisbahnen: Peter Portmann (061 267 56 86, peter.portmann@bs.ch)

Basel, 20. August 2020